

Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz)

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **§ 1 Einrichtung**

- (1) Der Bund richtet ein bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein.
- (2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, eine Bundesoberbehörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts mit der Einrichtung und dem Betrieb des Hilfetelefon zu betrauen.
- (3) Der Bund finanziert die notwendige Personal- und Sachausstattung für das Hilfetelefon.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Mit dem Hilfetelefon wird ein kostenloses Angebot auf Erstberatung und Information über Hilfemöglichkeiten zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen vorgehalten. Personen, die sich an das Hilfetelefon wenden, werden entsprechend ihrem individuellen Bedarf an Einrichtungen und Dienste weitervermittelt.
- (2) Adressaten sind insbesondere
  1. Frauen, die von Gewalt betroffen sind,
  2. Personen aus dem sozialen Umfeld von Gewalt betroffenen Frauen,
  3. Fachpersonen, die mit Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen befasst sind.
- (3) Das Hilfetelefon ist durch kontinuierliche und bundesweite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und bekannt zu halten.

### **§ 3 Betriebliche Anforderungen**

- (1) Beratung und Information erfolgen
  1. zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen,
  2. anonym und vertraulich,
  3. mehrsprachig und barrierefrei,
  4. durch qualifizierte Beraterinnen.
- (2) Das Hilfetelefon ist erreichbar
  1. unter einer gebührenfreien Rufnummer,
  2. sowie über andere Wege der elektronischen Kommunikation,
  3. ganztägig 24 Stunden täglich.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass das Angebot des Hilfetelefon ohne unzumutbare Wartezeiten abgerufen werden kann.
- (4) Anrufe beim Hilfetelefon werden in Einzelverbindungen nicht ausgewiesen.

(5) Für die Weiterleitung an Einrichtungen und Dienste (§ 2) werden deren aktuelle Daten vorgehalten.

(6) Jährlich wird ein Sachstandsbericht zur Inanspruchnahme des Hilfetelefons und zu den erbrachten Leistungen veröffentlicht.

#### **§ 4 Zusammenarbeit**

Zur Sicherstellung der Weiterleitung an Einrichtungen und Dienste (§ 2) sind geeignete Kooperations- und Kommunikationsstrukturen mit den Bundesländern, Kommunen, Verbänden, Einrichtungen und Diensten vorzuhalten.

#### **§ 5 Bedarfsüberprüfung**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Wirksamkeit des Hilfetelefons mit dem Ziel der bedarfsgerechten Anpassung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.